

# **Satzung**

**der**  
**Landjugend Haßlach**  
**der Bayerischen Jungbauernschaft**

## **§ 1** **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist eine regionale Untergliederung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. und führt den Namen

Landjugendgruppe Haßlach.

2. Sitz des Vereins ist Haßlach 4, 91278 Pottenstein.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2** **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist

- a) Förderung der Jugendpflege;
- b) auf der Grundlage des christlichen Glaubens die Bildung und Ausbildung der Jugend auf dem Lande zu fördern, die Bereitschaft des Einzelnen zur Mitwirkung an der Lösung öffentlicher Aufgaben zu wecken und ihn zu verantwortungsbewusstem Handeln zu befähigen;
- c) parteipolitisch unabhängig für die Erhaltung und Wirksamkeit der Demokratie einzutreten und die Verständigung mit der Jugend anderer Länder zu pflegen;
- d) die Interessen der Landjugend in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den Volksvertretern, Behörden und Verbänden zu vertreten und an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken;
- e) die Belange der jungen Generation des landwirtschaftlichen Berufsstandes und der jungen Generation des ländlichen Raumes im Sinne der Bayerischen Jungbauernschaft wahrzunehmen und dazu im Bayerischen Bauernverband mitzuarbeiten;
- f) das kulturelle Erbe unserer Heimat zu erhalten und zu pflegen;
- g) die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Jugend auf dem Lande.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen, Gruppenabende, Begegnungen und bei der Mitarbeit in allen Fragen der Jugendarbeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abs. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihren etwa eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder dieses Vereins können werden:

- Personen, die die Mitgliedschaft bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Voraussetzung für die Mitglieder ist ferner die Anerkennung der Satzung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. als Landesverband, dem dieser Verein angehört. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

2. Der Austritt wird der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Vereinsaufbau**

Die Landjugendgruppe gliedert sich in:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei Stellvertreter/innen
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in
- einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und 2 Stellvertreter. Vertretungsberechtigt sind immer zwei der sechs gewählten Vorstandschaftsmitglieder. Unter den ersten drei zu wählenden Personen sollten beide Geschlechter vertreten sein.

3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder wählen.

## **§ 8 Aufgaben der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft ist für die im Vereinszweck entsprechende Gestaltung der Arbeit ihres Einsatzbereiches und für den dazu erforderlichen organisatorischen Ablauf verantwortlich. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landjugendgruppe ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Der Vorstandschaft obliegt die Einberufung und Leitung von Veranstaltungen. Sie bemüht sich um geeignete Mitarbeiter und vertritt die Interessen der Landjugendgruppe innerhalb ihres Wirkungsbereiches.

3. Die Vorstandschaft muss im Jahr mindestens einmal eine Mitgliederversammlung einberufen.

4. Die Vorstandschaft pflegt den Kontakt zu anderen Verbänden zum Kreisjugendring, zur nichtorganisierten Jugend sowie zum Kreisverband und Bezirksverband der BJB.

## **§ 9 Beschlussfassung**

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt die grundsätzlichen Aufgaben des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, d.h. in schriftlicher Form durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Haushalt. Sie entlastet den Vorstand und nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

## **§ 11 Wahlen**

1. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ein Mitglied der Vorstandschaft muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, um die rechtliche Vertretung wahrzunehmen.

2. Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, wobei als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen und werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses als solches gezählt.

3. Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 13 Auflösung des Vereins



Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von 4/5 der Mitglieder der Landjugendgruppe in geheimer Abstimmung erfolgen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bayerische Jungbauernschaft e.V., Sitz Grainau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.

### Bayerische Jungbauernschaft e.V.

Die Landjugendgruppe Haßlach ist der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. angeschlossen. Die Satzung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. wird anerkannt und die Mitarbeit in den Gremien der BJB e.V. wird gewährleistet. Die Landjugendgruppe verpflichtet sich, die jeweilige BJB-Umlage als Beitrag über den Bezirksverband zum Landesverband zu entrichten.

Diese Satzung wurde am 10.12.1976 (Landjugendgründungsdatum) errichtet und am 24.01.2009 geändert.

Unterschriften:

1. Silke Berner
2. Erwin Neubauer
3. Christina Rappelt
4. Kerstin 
5. Stefan 
6. Theresia Körber